

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 33 (1941)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

preis im Verhältnis zum Mehrkonsum. Minimalgarantie, keine Miete für Normalzähler.

2. Gemeinsamer Anschluss für Licht- und Wärme Strom. Es wird zuerst ein bestimmter Verbrauch in zwei Monaten zu 35 Rp./kWh im Verhältnis der Zahl der installierten Lampen (Hauptanschlüsse bis zusammen 150 W in einem Raum) berechnet. Der die bestimmte Anzahl kWh übersteigende Verbrauch wird in den vier Wintermonaten (1. Dezember bis 31. März) zu 6 Rp., in den acht Sommermonaten (1. April bis 30. November) zu 4 Rp. berechnet. Sind z. B. in einer Wohnung 10 Lampen installiert und hat der zweimonatliche Gesamtverbrauch von Licht- und Wärmestrom im Sommer 300 kWh betragen, so sind zu entrichten: 36 kWh (festgesetzte Zahl für 10 Lampen) zu 35 Rp. = Fr. 12.60 und 264 kWh zu 4 Rp. = Fr. 10.60, total Fr. 23.20, unbekümmert wieviel Licht- oder Wärmestrom verbraucht wurde. Keine Zählermiete. Auf Wunsch kommt der Nacht tarif von 21 bis 6 Uhr zur Anwendung mit 4 Rp. im Winter und 2,5 Rp. im Sommer. Monatliche Zählermiete Fr. 0.50.
3. Kraftstrom. Der Preis schwankt zwischen 15 und 5 Rp./kWh je nach Verbrauch, Rabatt bis 25 % für intensiven Verbrauch. Anwendung des Nacht tarifs.

Welche Entwicklung das Gemeinde-Elektrizitäts werk seit der Erstellung des Morobbiawerkes erfahren hat, geht aus folgenden Zahlen hervor:

Jahr	Einnahmen Fr.	Energie- produktion Mill. kWh	Zunahme der Wärmeinstallationen im Haushalt. Installierte Leistung in kW
1903	64 000	0,5	50 (1906)
1913	267 000	4,1	150
1923	628 000	8,0 ²	2100
1933	807 000	9,1	5700
1940	852 000 ¹	15,4	11700

¹ Das Maximum wurde 1929, im Jahre des eidg. Schützenfestes mit Fr. 856 000.— erreicht.
² Im Mittel der Jahre 1918—1920 zur Zeit des Betriebes der Stahlwerke Fischer in Giubiasco, stieg die Energieproduktion auf 10 Mio kWh.

Die Zunahme der Winterleistung zeigt folgende Gegenüberstellung:

Erzeugte Energie am 14. Januar 1914	17 900 kWh
Erzeugte Energie am 28. November 1941	39 280 kWh
	{ Für das eigene Versorgungsgebiet
Total	33 250 kWh { Für Abgabe an die Aare-Tessinwerke 72 530 kWh

Der im Jahre 1933 eingetretene Einnahmeausfall infolge der Tarifreduktion kann zu rund 40 000 Fr. geschätzt werden; dafür stieg der Verbrauch an Wärmeenergie gewaltig. Die Tarifpolitik des Gemeinde-Elektrizitätswerkes Bellinzona, die in erster Linie die Interessen ihrer Abonnenten und die Verbreitung der elektrischen Energie, in zweiter Linie die eigenen fiskalischen Interessen im Auge hat, ist vorbildlich.

(Veröffentlichung von Text und Bildern behördlich bewilligt am 20. 5. 41 gemäss BRB vom 3. 10. 39).

Mitteilungen aus den Verbänden

Auszug aus dem Protokoll der 45. Ausschuss-Sitzung des Schweiz. Wasserwirtschafts-Verbandes

vom Freitag, 25. April 1941 in Baden

Traktanden:

1. Protokoll der Sitzung vom 12. April 1940 in Aarau.
 2. Geschäftsbericht und Rechnung für das Jahr 1940.
 3. Budget für das Jahr 1941.
 4. Festsetzung von Zeit, Ort und Traktanden der Hauptversammlung für das Jahr 1941.
 5. Aufnahmen.
 6. Verschiedenes.
1. Das *Protokoll* der Sitzung vom 12. April 1940 wird ohne Bemerkungen genehmigt.
2. Der *Geschäftsbericht* wird nach längerer Diskussion mit verschiedenen redaktionellen Änderungen genehmigt; die *Gewinn- und Verlustrechnung* und die *Bilanz* für das Jahr 1940 geben keinen Anlass zu Bemerkungen und werden genehmigt.

3. Das *Budget* für das Jahr 1941 wird in der vorgelegten Form angenommen.

4. Die *Hauptversammlung* pro 1941 soll in Zürich stattfinden. Anschliessend daran wird eine öffentliche Diskussionsversammlung mit Referat über «Aktuelle Probleme der Wasser- und Energiewirtschaft» stattfinden.

5. Die Aufnahme folgender neuer Mitglieder wird vollzogen:

Ateliers des Charmilles S. A., Genf.
Eisen- und Stahlwerke Oehler & Co. AG., Aarau.
M. Spoerry, Carbidwerk, Flums.
Fabrik elektr. Apparate Sprecher & Schuh AG., Aarau.
A. Allemand, Dipl.-Ing., Zürich.
D. Bonnard, Ing., Lausanne.
Albert Heizmann, Ing., Solothurn.
Prof. Dr. René Neeser, Ing., Genf.

Im Anschluss an die Sitzung wurde die Baustelle des Kraftwerkes Reckingen am Rhein besichtigt.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschiffahrt

Kraftwerk Rapperswil

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen hat in seiner Sitzung vom 30. April 1941 beschlossen, gemeinsam mit den Nordostschweizerischen Kraftwerken AG. eine Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb des Kraftwerkes Rapperswil an der Aare zu gründen. Wir werden in der nächsten Nummer nähtere Mitteilungen über dieses Kraftwerk bringen.

Der Schweizerische Energiekonsumentenverband zum Ausbau der schweizerischen Wasserkräfte

Im Anschluss an die Generalversammlung des Schweizerischen Energiekonsumentenverbandes vom 18. März 1941 in Zürich hielt Direktor G. Lorenz, Thusis, ein Referat über: «Räto-Helvetische Wasserkraftnutzung in Vergangenheit und Zukunft». Auf Antrag des Ausschusses genehmigte die sehr gut besuchte Versammlung folgende Resolution: «Die schweizerischen Energiekonsumenten sind überzeugt, dass der infolge des Krieges eingetretene Mehrverbrauch von elektrischer Energie auch nach dem Kriege anhalten wird, und dass der Konsum in allen Gebieten weiterhin zunimmt. Sie erwarten bestimmt, dass die Bundesbehörden die nötigen Massnahmen treffen werden, damit der durch die heute in Betrieb und Bau befindlichen Kraftwerke nur ungenügend gedeckte Bedarf an elektrischer Energie durch den Bau weiterer Grosskraftwerke auf lange Sicht hinaus gedeckt werden kann. Der zunehmende Ersatz von ausländischer Kohle durch einheimische elektrische Energie fördert unsere wirtschaftliche Selbstständigkeit. Es liegt daher im Landesinteresse, neu zu erstellende Kraftwerke nicht mit übertriebenen Abgaben, Fiskal- und Konzessionsgebühren zu belasten.»

Wasserstrassen in der Schweiz

Unter diesem Titel erschien in Nr. 75 und Nr. 76 der «Basler Nachrichten» vom 17./18. März 1941 ein Aufsatz, der sich allgemein mit dem Problem der Binnenschiffahrt in die Schweiz, namentlich in seinen Auswirkungen auf die Bahn und das Auto, befasst. Einleitend wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine grossangelegte Flusschiffahrt in der Schweiz nicht vorhanden seien und die Schaffung einer solchen nur einer Verschleuderung von Staatsgeldern und einer Schmälerung des Volkseinkommens gleichkäme. Bemerkenswert ist, dass auch die Wirtschaftlichkeit der Rheinschiffahrt bis Basel bezweifelt wird. Als Aktivum sei zu buchen, dass der Hafenbetrieb einer grossen Zahl von Beamten, Angestellten und Arbeitern Verdienst und Brot gebe. Der Aufsatz befasst sich dann weiter mit der Rhoneschiffahrt Marseille-Genf und ihrer Weiterführung als Canal transhelvétique, mit der Verbindung Adria-Po-Langensee-Locarno und der Weiterführung der Rheinschiffahrt von Basel bis in den Bodensee. Diese Projekte werden samt und sonders als unwirtschaftlich abgelehnt. Der Verfasser fasst seine Ausführungen in folgende Punkte zusammen:

1. Die Schweiz besitzt jetzt schon in Ansehung ihres wirtschaftlichen Potentials über die Bedürfnisse hinausgehende Verkehrsinstrumente (Bahn und Auto).
2. Eine weitere Vermehrung der Verkehrsmittel wäre volkswirtschaftlich nicht zu verantworten.
3. Die elektrischen Bahnen vermögen auch allen Anforderungen des Transitverkehrs, jetzt und in Zukunft, genüge zu leisten.

4. Die gewaltigen Summen, die für die Schiffbarmachung der Flüsse nötig wären, sollen zur Tilgung der Kapitallasten den Bahnen zur Verfügung gestellt werden, damit die Bahntarife auf ein wirtschaftlich tragbares Niveau gesenkt werden können.

5. Die Schiffbarmachung der Flüsse hätte zur Folge, dass ein Teil des Verkehrsaufkommens auch in unserem Gebiete durch ausländische Transportanstalten übernommen würde.

6. Die Hoffnung, dass die Verbindung Rhone-Rhein-Donau über unsere Flussläufe hergestellt wird, bedeutet eine Illusion. Kommt diese Verbindung je zustande, so wird sie nördlich unseres Landes erfolgen.

Kundgebung für den «Canal transhelvétique du Rhône au Rhin» vom 15. Februar 1941 in Lausanne

Der Stadtrat von Lausanne hatte auf den 15. Februar 1941 nach Lausanne Vertreter einer grossen Zahl grösserer westschweizerischer Gemeinden zur Stellungnahme zum Projekt einer Rhone-Rheinschiffahrt eingeladen. Die Begrüssungsansprache hielt Stadtrat J. H. Addor, ferner sprachen Jean Peirequin, Professor Paris und Ingenieur C. Borel. In der Diskussion sprachen sich verschiedene Vertreter von Gemeinden zugunsten des Projektes aus. Es wurde folgende *Resolution* beschlossen:

«Une cinquantaine de délégués, réunis le 15 février 1941 à Lausanne, et représentant les autorités des principales localités de la Suisse romande plus particulièrement intéressées par le problème de la navigation fluviale du Rhône, au Rhin,

ayant entendu avec la plus vive attention deux exposés techniques et économiques de MM. A. Paris, professeur, et Borel, ingénieur, et réalisé l'importance primordiale de la question pour leur région comme pour la Suisse tout entière,

demandent respectueusement mais instamment à leurs gouvernements cantonaux respectifs de coordonner et de hâter les études entreprises d'entente avec les autorités fédérales compétentes, afin qu'un projet d'ensemble concernant toute la région soit arrêté le plus tôt possible dans ses grandes lignes et dans ses détails, puis que toutes les mesures soient prises en vue de sa réalisation.

Les délégués, reconnaissant tout le travail déjà accompli par les pionniers de la première heure, par l'Association suisse du Rhône au Rhin et par les diverses instances cantonales, mettent leur confiance en leur gouvernements respectifs et sont convaincus que leurs pressant appel sera entendu.»

Die Stellung Frankreichs zur Rhone-Rhein-Verbindung

Der französische Staatssekretär für das Verkehrswesen, Berthelot, hat einem Vertreter des «Jour» anfangs Februar 1941 ein Interview gewährt, in dem Berthelot sich zur Frage der Rhone-Rhein-Verbindung äusserte. Ob es sich lohne, die Rhone zu einer internationalen Wasserstrasse zu machen, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und der zukünftigen Verkehrsorganisation Europas ab. Die Verbindung vom Genfersee über den Neuenburgersee sei eine mehr schweizerische Angelegenheit. Frankreich müsse dem Tracé über die Saône nach Belfort den Vorzug geben. Vorläufig habe aber Frankreich dringendere Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Die finanziellen Auswirkungen der Kriegszeit auf die industriellen Gemeindepotriebe

Nr. 5 vom Januar 1941 der Zeitschrift: «Rote Revue», enthält aus der Feder von Stadtrat J. Baumann in Zürich einen aufschlussreichen Aufsatz über die finanziellen Auswirkungen der Kriegszeit auf die Strassenbahnen, Wasserversorgungen, Elektrizitätswerke und Gaswerke. Der Verfasser stellt für die Elektrizitätswerke fest, dass sie anscheinend zu den Betrieben gehören, welche durch die Kriegsergebnisse überhaupt noch nicht nachteilig beeinflusst worden seien, in den Einnahmen scheine es ihnen sogar ausgezeichnet zu gehen.

Der Trolleybus in der Stadt Genf

Die Strecke Petit-Saconnex-Champel von 5,4 km Länge der Cie. Genevoise des Tramways Electriques wird auf den Trolleybusbetrieb umgestellt. Es sollen 10 Trolleybusse in Betrieb gestellt werden, ferner für die Spitzenzeiten drei Holzgasomnibusse, die an Sonntagen auch den Vorortabusverkehr ergänzen sollen. Die Kosten betragen 1,4 Mio Franken. Die Beseitigung der Geleise erfordert 150 000 Fr.

Verwendung von Faulgas der städtischen Kläranlage Werdhölzli, Zürich, als Treibstoff für Motorfahrzeuge

Der Stadtrat Zürich beantragt dem Gemeinderat, eine Anlage zur Verwendung des Faulgases als Treibstoff für Motorfahrzeuge zu erstellen. Diese besteht aus einer Schwefelwasserstoff-Reinigungsanlage im Werdhölzli, einer Gasleitung nach dem Areal der Kehrichtverbrennungsanstalt und einer Kompressorenanlage, in der das Gas auf 350 Atm. komprimiert und in sieben Speicherflaschen von je 1 m³ Wasserinhalt aufgespeichert wird. Von diesen Speicherflaschen wird das Gas durch eine Tankanlage in die auf den Lastwagen aufmontierten fünf Stahlflaschen zu je 40 kg abgefüllt und auf 150 Atm. Betriebsdruck herabgesetzt. Die Gasmenge von fünf Flaschen entspricht etwa 33 l Benzin. Die verfügbare Gasmenge pro Tag entspricht einer Benzinmenge von 1600 l. Die Anlagekosten betragen 600 000 Fr., die jährlichen Betriebskosten 118 000 Franken. Die Gestehungskosten des m³ verdichteten Klärgases betragen franko Tankstelle 37 Rp., wenn der Wert des Rohgases mit 19 Rp. angesetzt wird. Der Gemeinderat hat in Sitzungen vom 16. und 18. Mai 1941 die Vorlage nochmals behandelt. Dabei teilte Stadtrat Stürnemann mit, dass der Stadtrat auch ein Projekt über die Verflüssigung des Methangases habe prüfen lassen, dessen Verwirklichung durchaus im Rahmen des Möglichen liege. Wir verweisen auf Aufsätze im Monatsbulletin des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, Nr. 9 vom September 1930 und Nr. 1 vom Januar 1940. Der Gemeinderat hat der Vorlage des Stadtrates zugestimmt.

Energiewirtschaft und Kriegswirtschaft

Zusammenstellung der Bundeserlasse (siehe Seiten 109 und 129, Jahrg. 1939, Seiten 5, 30, 41, 72, 80, 99, 119 und 129, Jahrg. 1940 und Seiten 18 und 36, Jahrg. 1941) der «Wasser- und Energiewirtschaft». Interessenten erhalten vom Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes nähere Auskunft.

Verfügung Nr. 2 des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes betr. die Förderung der Benzolauswaschung, der Teerproduktion und die Aufarbeitung des Teeres. Vom 29. März 1941.

Betrifft die Ergänzung der Verfügung Nr. 1 vom 27. Juni 1940. Die Sektion für Chemie und Pharmazeutika wird ermächtigt, verbindliche Vorschriften über Teer und Teerprodukte aufzustellen. Insbesondere werden Vorschriften über die Destillation des Rohteers aufgestellt.

Die Gewinnung von Gas aus Holz, Lignit, Torf, Braunkohle oder anderen Ersatzrohstoffen ist den Gaswerken untersagt. Es können Ausnahmen bewilligt werden. Die Gewinnung von karburiertem Wassergas aus Gasöl und Herstellung von Azethylen gas sind untersagt.

Bundesratsbeschluss über die kriegswirtschaftliche Be-willigungspflicht für die Eröffnung von Betrieben, vom 1. April 1941.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Eröffnung von Betrieben der Industrie, des Gewerbes und des Handels sowie verwandter Wirtschaftszweige im Interesse der Landesverteidigung und der Landesversorgung, insbesondere mit Rücksicht auf die Knappheit an lebenswichtigen Gütern der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Verfügung Nr. 26 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten. (Vorschriften über Produktion, Verteilung und Verwendung von Holz und Holzkohle.) Vom 2. April 1941.

Zur Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit Holz und Holzkohle wird das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt ermächtigt. Vorschriften zu erlassen über Erzeugung, Lagerhaltung, Ablieferungspflicht, Verarbeitung, Verteilung, Handel, Verwendung und Verbrauch von Holz und Holzkohle einschliesslich Holzkohlenbriketts.

Verfügung Nr. 1 HK des Kriegs-Industrie- und Arbeits-amtes über die Produktion von Holzkohle, v. 16. April 1941.

Die Sektion für Holz sowie die Sektion für Kraft und Wärme des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes sind beauftragt, Massnahmen zur Förderung der einheimischen Holzkohlenproduktion zu treffen. Die Waldverkohlung sowie industrielle Holzverkohlung sind bewilligungspflichtig.

Verfügung Nr. 2 HK des Kriegs-Industrie- und Arbeits-amtes über die Verteilung von Holzkohle, v. 16. April 1941.

Die Produzenten und Importeure von Holzkohle sind verpflichtet, alle von ihnen erzeugte, eingeführte und gelagerte Holzkohle dem Schweizerischen Brennholzsyndikat nach dessen Weisungen zu melden.

Verfügung des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes über die Landesversorgung mit Kalziumkarbid (Pos. 1010), vom 22. April 1941.

Ordnet die Produktion, Verteilung und Verwendung von Kalziumkarbid.

Verfügung Nr. 3 B des Kriegs-Industrie- und Arbeits-amtes über die Einschränkung des Motorfahrzeug-verkehrs, vom 22. April 1941.

Ordnet die Zulassung der Motorfahrzeuge zum Verkehr. Nach Art. 13 sind von den mit elektrischer Energie angetriebenen Motorfahrzeugen und Motorbooten vom 1. Mai 1941 hinweg nur noch diejenigen verkehrsberrechtigt, die vom Halter bei der Sektion angemeldet wurden und für die von ihr eine Spezialbewilligung gemäss Art. 12, lit. c ausgestellt wurde. Mit elektrischer Energie angetrie-

bene Motorkarren, die nicht auf den öffentlichen Strassen verkehren sowie Trolleybusse sind von den Verkehrs-einschränkungen nicht betroffen.

Verfügung Nr. 2 Ko des Kriegs-Industrie- und Arbeits-amtes betr. Kohlenrationierung und -Verbrauch der industriellen Grossverbraucher, vom 26. April 1941.

Der Verbrauch von festen Brennstoffen aller Art durch Betriebe, deren jährlicher Bedarf an Industriekohle mehr als 60 Tonnen beträgt, wird im Landesdurchschnitt auf 75 % des Verbrauchs des Jahres 1938 festgesetzt. Das Amt behält sich vor, die Verbrauchsquote in Einzelfällen oder für ganze Industrien und Industriezweige herabzusetzen.

Bundesratsbeschluss über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse, vom 17. April 1941.

Zur Durchführung der Bauarbeiten von nationalem Interesse sind die notwendigen Arbeitskräfte bereitzustellen. Diese Bauarbeiten haben gegenüber anderen Arbeiten des Baugewerbes für den Einsatz von Arbeitskräften den Vorrang. Kann der Bedarf an Arbeitskräften auf dem freien Arbeitsmarkt nicht gedeckt werden, so wird für diese Bauarbeiten die Arbeitsdienstpflicht zur Anwendung gelangen. Bauarbeiten von nationalem Interesse sind alle Bauwerke, die der Landesverteidigung und der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern dienen.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Elektrizitätswerke Wynau, Langenthal

Im Berichtsjahre 1940 hat das Unternehmen eine Zunahme des Stromumsatzes von 58,4 Mio auf 65,38 Mio kWh zu verzeichnen. Wie in früheren Jahren hat die Gesellschaft ihre Aktion zur Förderung der Installationen von Kochherden, Heisswasserspeichern und Futterkesseln fortgesetzt und dabei den namhaften Betrag von 43 738 Fr. aufgewendet. Das Ergebnis war ermutigend, wurden doch im Berichtsjahre 288 neue Kochherde und 147 neue Heisswasserspeicher angeschlossen.

Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals, Solothurn

Das Geschäftsjahr 1940 hat dem Unternehmen eine kräftige Zunahme des Energieumsatzes von 148,6 auf 174,2 Mio kWh gebracht. Darin inbegriffen sind 55,6 Mio kWh, die als Ueberschussenergie abgegeben werden konnten. Die Anzahl der angeschlossenen Heiz- und Kochapparate ist von 12 645 auf 13 047 Stück gestiegen. Stark zugenommen hat auch die Nachfrage nach elektrischer Heizenergie infolge der Kohlenknappheit. Wegen der möglichen Energieknappheit im Winter mussten diese Begehren auf gewisse maximale Leistungen pro Haushalt beschränkt werden. — Der Reingewinn von Fr. 188 414.65 ermöglichte die Auszahlung einer Dividende von 5 %.

Ezelwerk AG., Einsiedeln

Das am 30. September 1940 zu Ende gegangene Geschäftsjahr 1939/40 brachte eine Energieerzeugung von 243 770 Mio kWh. Als vorsorgliche Massnahme für den Winter 1940/41 wurde der See um 20 cm höher gestaut und damit der Seevorrat auf 94 Mio m³ erhöht. — Die Dividende auf das Aktienkapital betrug 4 %.

Bulletin technique des Ateliers de constructions mécaniques de Vevey S.A.

Diese Firma hat damit begonnen, wie andere Unternehmungen ihrer Branche ein regelmässiges Bulletin herauszugeben. Nr. 1/1941 enthält zunächst einen geschichtlichen Rückblick auf die Gründung und Entwicklung des Unternehmens. Der Gründer war Jean-Benjamin Roy, geb. 22. Februar 1815, der im Jahre 1842 in Vevey in den Räumen einer ehemaligen Schokoladefabrik seine mechanische Werkstatt einrichtete. Im Jahre 1844 wurde Land angekauft und darauf die Gebäude errichtet, um die sich im Laufe der Zeit die gegenwärtigen Anlagen gruppierten. Das Unternehmen befasste sich von Anfang an mit dem Bau von Turbinen. Im Jahre 1867 erstellte die Firma eine Turbine von 115 PS Leistung für ein Gefälle von 92 m, was damals eine Spitzenleistung darstellte. Das Heft enthält weitere Aufsätze über interessante Turbinenkonstruktionen der Firma im In- und Auslande, über die Eisen-

bahnbrücke Schützenmatte in Bern, über Apparate mit hohem Druck, über die Ueberhöhung von Kran-Brücken usw.

Zum 25jährigen Bestehen der Firma Salvis AG., Luzern

In richtiger Erkenntnis der ausserordentlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich dem Gebiete der Elektrowärme eröffneten, gründete der inzwischen verstorbene Seniorchef Emil Salvisberg im Jahre 1915 die Firma Salvis AG. Luzern, mit Werk in Emmenbrücke. Gleich zu Beginn seiner Tätigkeit trat das junge Unternehmen mit patentierten Neuerungen hervor. Es sei hier lediglich an die ersten gusseisernen Tischherde, an die Haushaltungs-herde mit aufklappbaren Deckplatten, an die dauerhaften, auswechselbaren Kochplatten und die soliden Salisschalter erinnert!

Anfänglich machten kleinere elektrische Geräte, wie Bügeleisen, Kocher und Heizöfen, dann auch Tischherde und Backofenherde den Namen «Salvis» in der Schweiz und auch im Auslande bekannt. Der Export, besonders nach Skandinavien und Deutschland, nahm bedeutenden Umfang an. Dann wurden die Boiler in das Fabrikationsprogramm aufgenommen. Neuerdings ist die Firma nun auch mit dem Bau elektrothermischer Grossapparate hervorgetreten, die sich bei der Kundschaft grösster Beliebtheit erfreuen.

Seit dem Jahre 1929 ist die Firma Salvis eine AG. Sie ist dadurch nicht zur Grossfirma geworden, sondern verfügt nach wie vor über einen mittelgrossen Betrieb, der sich leicht überblicken und kontrollieren lässt, womit auch eine individuelle Bedienung der Kundschaft gewährleistet wird. Die Firma Salvis AG. hat Grund, heute — nach 25 Jahren Schaffens und Kämpfens — mit Dankbarkeit auf diese Zeitspanne zurückzublicken. Mit Mut und Zuversicht schaut sie dem zweiten Vierteljahrhundert entgegen. Ihrer zuversichtlichen Einstellung der Zukunft gegenüber hat die Firma durch eine künstlerische, in einem Salvis-Keramikofen hergestellte Erinnerungsplakette Ausdruck gegeben.

Berichtigung

Im Artikel «Über den gegenwärtigen Stand der Zürichseeregulierung» von Dr. N. Reichlin, in Nr. 3-4 1941 soll der Satz auf Seite 29, linke Spalte, 8. Zeile von unten, wie folgt korrigiert werden:

«Der Raum zwischen Regulier- und Absenkungsgrenze wird als Regulierbereich bezeichnet und er wird durch Regulierlinien unterteilt.»

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. Mai 1941*

	Kalorien	Aschen-gehalt	10. Jan. 1941 Fr.	10. Febr. 1941 Fr.	10. März 1941 Fr.	10. April 1941 Fr.	10. Mai 1941 Fr.
Saarkohlen (deutscher Herkunft)							
Stückkohlen			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Nuss I 50/80 mm			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Nuss II 35/50 mm			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Nuss III 20/35 mm			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Nuss IV 10/20 mm			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Lothring. Kohlen (franz. Herkunft)							
Stückkohlen					per 10 t franko Basel verzollt		
Würfel 50/80 mm					967.—	967.—	967.—
Nuss I 35/50 mm					967.—	967.—	967.—
Nuss II 15/35 mm					967.—	967.—	967.—
Nuss III 7/15 mm					967.—	967.—	967.—
Ruhr-Koks und -Kohlen							
Grosskoks (Giesskoks)							
Brechkoks I 60/90, 50/80 mm			ca. 7200	8.9 %	1145.—	1145.—	1145.—
Brechkoks II 40/60, 30/50 mm					1160.—	1160.—	1160.—
Brechkoks III 20/40 mm					1145.—	1145.—	1145.—
Fett-Stücke vom Syndikat					967.—	967.—	967.—
Fett-Nüsse I und II					967.—	967.—	967.—
Fett-Nüsse III					967.—	967.—	967.—
Fett-Nüsse IV					967.—	967.—	967.—
Vollbriketts			ca. 7600	7.8 %	1087.—	1087.—	1087.—
Eiform-Briketts					1087.—	1087.—	1087.—
Schmiedenüsse III					1087.—	1087.—	1087.—
Schmiedenüsse IV					1087.—	1087.—	1087.—
Belg. Kohlen							
Braissettes 10/20 mm	7300-7500	7-10 %			Einstellung der Kohlenausfuhr		
Braissettes 20/30 mm							
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke	7200-7500	8.9 %					

* Preise unter Zugrundelegung der Preislisten des Kohlenhandels ab Zeche und der geltenden Frachten, plus Händlerzuschlag von Fr. 10.— pro 10 t.

Ölpreisnotierungen per 10. Mai 1941

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

Heizöl I (Ia Gasöl) min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt	per 100 kg Fr.	Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	per 100 kg Fr.
	64.40	Einzelfass bis 500 kg	93.10
		501—999 kg oder Abschluss über 1000 kg	92.10
		1001—1999 kg	91.10
		2000 kg und mehr aufs Mal	90.60
Heizöl II zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt	63.20	Per 100 kg netto, franko Domizil geliefert. Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.75 per 100 kg netto laut Zollvorschriften.	
Heizöl IIa zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt	zur Zeit nicht erhältlich		
Heizöl III zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt	61.80	Mittelschwerbenzin	
Detailpreise: Heizöl I Einzelfass bis 1000 kg	71.30	Kisten, Kannen und Einzelfass	142.85
1001 kg bis 3000 kg	70.30	2 Fass bis 350 kg	141.10
3001 kg bis 8000 kg	69.55	351—500 kg	139.25
8001 kg bis 12,000 kg	69.30	501—1500 kg	138.20
12,001 kg und mehr	68.65	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	137.30
Heizöl II Einzelfass bis 1000 kg	70.10	per 100 kg oder Fr. 1.05 p.l.	
1001 kg bis 3000 kg	69.10		
3001 kg bis 8000 kg	68.35		
8001 kg bis 12,000 kg	68.10		
12,001 kg und mehr	67.45		
Heizöl IIa Einzelfass bis 1000 kg	zur Zeit nicht erhältlich	Leichtbenzin und Gasolin	
1001 kg bis 3000 kg		Einzelfass bis 350 kg	131.95
3001 kg bis 8000 kg		351—500 kg	130.95
8001 kg bis 12,000 kg		501—1500 kg	129.95
12,001 kg und mehr		1501—2500 kg	128.95
Heizöl III Einzelfass bis 1000 kg	69.—	2501 kg und mehr	127.45
1001 kg bis 3000 kg	68.—		
3001 kg bis 8000 kg	67.25		
8001 kg bis 12,000 kg	67.—		
12,001 kg und mehr	66.35		
Per 100 kg franko Tank Zürich		Sämtliche Preise verstehen sich per 100 kg netto, franko Domizil. Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.	

Zur Beachtung: Interessenten der Kohlen- und Ölpreisnotierungen, die Wert auf schnelle, monatliche Berichterstattung legen, werden auf Wunsch die Preislisten direkt zugesandt.